

§ 28.

Der erste Beamte der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht führt den Amtstitel „Oberstaatsanwalt“; der erste Beamte der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht führt den Titel „Erster Staatsanwalt“. Die übrigen Beamten der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht und dem Landgericht führen den Amtstitel „Staatsanwalt“.

§ 29.

Die Beamten der Staatsanwaltschaft sind nicht richterliche Beamte.

§ 30.

Die Amtsanwälte werden von dem Ministerium auf Widerruf bestellt.

§ 31.

Die Kosten, welche aus der Führung der Amtsanwaltschaften erwachsen, fallen in jedem Falle dem Staate zur Last.

§ 32.

Im Falle der Verhinderung eines Beamten der Staatsanwaltschaft ist für Geschäfte, welche keinen Aufschub gestatten, nöthigenfalls von dem Vorstande des Gerichts ein Vertreter zu bestellen. Zur Uebernahme einer solchen Vertretung sind die Beamten des Gerichts einschließlich der Richter verpflichtet.

§ 33.

Mit der einstweiligen Wahrnehmung von Geschäften der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht und dem Landgericht können nur zum Richteramt befähigte Personen beauftragt werden.

Zum elften Titel:

Gerichtsschreiber.

§ 34.

Die Dienst- und Geschäftsverhältnisse der Gerichtsschreiber werden durch das Ministerium bestimmt.

§ 35.

Die zur Eintragung in das Handelsregister, das Genossenschaftsregister, das Musterregister oder das Zeichenregister vor dem Amtsgericht zu erklärenden Anmeldungen, einschließlich der Zeichnung von Firmen und Unterschriften, können vor dem Gerichtsschreiber des Amtsgerichts erfolgen.